

Erläuterungsbericht

zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Grünfläche beiderseits der Telgenstraße in Milte

Bei der (Neu)Aufstellung des Flächennutzungsplanes nach der kommunalen Neuordnung im Jahre 1979 ist offensichtlich durch einen Übertragungsfehler aufgrund einer nicht eindeutigen Festsetzung/Darstellung im Bebauungsplan der ehemals selbständigen Gemeinde Milte, welche bis zur Gebietsreform vom Amt Ostbevern verwaltet wurde, eine „Öffentliche Grünfläche“ eingerichtet worden.

Der im Flächennutzungsplan dargestellte 25 m breite Grünstreifen ist im Bebauungsplan Nr. 5.03 (1967 – 1973) als Grünfläche ohne Zweckbestimmung/Öffentlichkeitsstatus und in der Erweiterung (1975) als eine „zu bepflanzende Fläche“ ausgewiesen.

Aus den Bebauungsplanunterlagen geht hervor, dass mit dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern lediglich ein Schutzabstand zu den Betrieben an der Vinnenberger Straße herbeigeführt werden sollte und demzufolge ein selbständiger Grünstreifen gar nicht gewollt war. Im Bebauungsplan hätte somit eine überlagernde Annex-Festsetzung getroffen werden müssen.

So stellt sich heute folgendes Bild dar:

Der im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünstreifen befindet sich ausschließlich im privaten Eigentum, eine öffentliche Grünflächenzuführung lässt sich somit wegen der ausgeübten Nutzung und der vorhandenen Strukturen nicht verwirklichen. Außerdem besteht wegen fehlender Eindeutigkeit bzw. nicht vorhandener Grünflächen-Festsetzung im Bebauungsplan (Pflanzgebot ist keine Grünfläche) die rechtliche Handhabung.

Vorgesehen ist nun eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die ausgeübte Nutzung des zum benachbarten östlichen Wohngebiet gehörenden Gartenlandes bzw. die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in diesem Bereich und demzufolge eine Umwandlung der Grünfläche in eine Wohnbaufläche. In ihrem südlichen Abschnitt wird die ehemalige Grünfläche entsprechend der vorhandenen Nutzung in eine gemischte Baufläche umgezont.

2. Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ am Milter Mühlenpatt in Milte

Auch hier soll der Flächennutzungsplan aufgrund vorhandener/verfestigter Nutzungen korrigiert werden.

Die im Plan ausgewiesene Grünfläche wurde bis 1995 als Spielplatz genutzt. Eine Einschränkung bzw. Aufgabe der Nutzung wurde durch die Spielplatzeinrichtung auf dem gegenüberliegenden Schulhofgelände im Bereich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für den Gemeinbedarf beeinflusst, die 1993 zu einer voll funktionierenden Anlage ausgebaut worden ist.

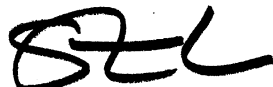
Aufgrund der Nähe des Schulhofes – mit seinen Pausenaktivitäten – zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten Spielplatz ist eine Wiederherstellung desselben aus praktischen und finanziellen Erwägungen heraus nicht sinnvoll.

Im Flächennutzungsplan soll die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ durch Wohnbaufläche und im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ eine entsprechende Fläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ umgewandelt werden.

Warendorf, den 20.11.2002

STADT WARENDORF
Der Bürgermeister

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stuke', written in a stylized, cursive manner.

Stuke